

Es hat gekracht – was nun?

Jeder von uns kann in einen Verkehrsunfall verwickelt werden. Das ist unangenehm und kann zu großer Aufregung führen, man sollte aber trotzdem möglichst kühlen Kopf bewahren und die Regulierung des Unfallschadens systematisch und mit Überlegung angehen.

Um das Unfallgeschehen ausreichend und vollständig zu dokumentieren, empfiehlt es sich auf jeden Fall die Polizei zu rufen. Allerdings nimmt die Polizei nur größere und schwerere Unfälle auf. Bei Kleinunfällen überlässt es die gerufene Polizei oft den Unfallbeteiligten, das Unfallgeschehen aufzunehmen und verlässt die Unfallstelle wieder. Dann ist es besonders wichtig, den Unfallhergang, die Schäden an den Fahrzeugen und vor allem die Unfallsituation vollständig zu dokumentieren. Es empfiehlt sich möglichst viele und genaue Fotos von der Unfallstelle und den beteiligten Fahrzeugen zu fertigen, um im Streitfall möglichst viele Beweismittel in Händen zu haben. Auf jeden Fall sollte man auch darauf dringen, den standardisierten Unfallbericht, den jede Autoversicherung ihren Versicherungsnehmern bei Abschluss der Versicherung zur Verfügung stellt, möglichst vollständig auszufüllen und den Unfallgegner auf dem Unfallbericht unterschreiben zu lassen.

Dann kann man daran gehen, beim Unfallgegner und dessen Haftpflichtversicherung seinen eigenen Schaden geltend zu machen.

Dabei gibt es viele Schadenspositionen.

Als erste Position ist zu nennen der Schaden am eigenen Fahrzeug. Hier sollte man, wenn das Verschulden der Gegenseite klar ist, einen Sachverständigen mit der Dokumentation und Feststellung der Schäden und der Schadenshöhe beauftragen. Die Kosten eines solchen Sachverständigengutachtens muss derjenige, der den Unfall verschuldet hat, dem Geschädigten ersetzen. In einem solchen Gutachten wird dann nicht nur der Fahrzeugschaden festgestellt, sondern auch weitere Schadenspositionen festgehalten. Bei einem Unfall entsteht nämlich am eigenen Fahrzeug nicht nur der Reparaturschaden, sondern es können auch weitere Schäden entstehen. Hierbei ist vor allem zu nennen eine Wertminderung, die auf jeden Fall nur ein Sachverständiger feststellen kann. Der Sachverständige stellt auch fest, wie lange eine eventuelle Reparatur des Fahrzeuges dauert oder, wenn es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden handelt, wie lange die Beschaffung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges dauern wird. Auch Gegenstände im Auto, die beim Unfall beschädigt worden sind, sollten auf jeden Fall aufgehoben werden, um sie ggf. für die Schadensregulierung vorzeigen und an die gegnerische Versicherung schicken zu können.

Bedauerlicherweise entstehen bei Unfällen natürlich auch oft Personenschäden. Hier empfiehlt es sich, sofort einen Arzt aufzusuchen, der die erlittenen Verletzungen attestieren kann. Bei schwereren Verletzungen wird dies vom Krankenhaus getan. Diese Feststellung der Verletzungen ist wichtig für ein eventuell anfallendes Schmerzensgeld.

Viele Unfallopfer versuchen selbst mit der gegnerischen Versicherung in Kontakt zu treten. Langjährige Erfahrungen haben gezeigt, dass Versicherungen, wenn sie von Privatpersonen kontaktiert werden, die Regulierung des Schadens oft unnötig in die Länge ziehen und immer neue Unterlagen und immer neue Feststellungen verlangen.

Es ist daher dringend zu empfehlen, nach einem Unfall sofort Kontakt mit einem Rechtsanwalt seines Vertrauens aufzunehmen. Dieser kann sehr schnell die Versicherung des Unfallgegners ermitteln und sich direkt mit dieser in Verbindung setzen. Wenn ein Anwalt sich mit der Versicherung in Verbindung setzt, ist die Versicherung eher geneigt, schneller zu reagieren, da sie weiß, dass sie es mit einem erfahrenen Gegenüber zu tun hat. Privatpersonen, die nur selten Unfälle erleiden, sind in der Regulierung dieser Schäden und

im Umgang mit gegnerischen Versicherungen meist nicht so erfahren wie ein Anwalt, der genau weiß, welche Positionen er geltend machen kann. Der vom Geschädigten beauftragte Anwalt muss vom Geschädigten nicht bezahlt werden. Die meisten Geschädigten haben zwar eine Rechtsschutzversicherung, die hier eintritt. Allerdings ist das bei klarer Verschuldenslage gar nicht erforderlich, da die anfallenden Rechtsanwaltsgebühren für die Unfallregulierung auch Teil des Unfallschadens und von der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu ersetzen sind.

Auch weiß ein Anwalt, welches Schmerzensgeld angemessen ist. Unfallopfer, die nicht von Anwälten vertreten werden, lassen sich oft von der gegnerischen Versicherung mit geringen Beträgen abspeisen, obwohl sie oft höhere Ansprüche aus dem Unfall nicht nur beim materiellen Schaden, sondern auch beim Schmerzensgeld hätten.

Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls hat auch die Wahl, ob er sich für die Dauer der Reparatur oder die Dauer der Ersatzbeschaffung einen Mietwagen nehmen will oder ob er Nutzungsausfall verlangen kann. Bei der Auswahl des Mietwagens muss auf jeden Fall darauf geachtet werden, dass mindesten zwei oder drei Mietwagenfirmen kontaktiert werden, da die Haftpflichtversicherer in letzter Zeit bei Mietwagenkosten sehr zurückhaltend sind und den Nachweis verlangen, dass man sich um das möglichst preisgünstigste Angebot selbst gekümmert hat.

Wenn ein geschädigter Autofahrer sich allerdings für die Dauer der Reparatur oder der Dauer der Neubeschaffung eines Fahrzeuges anderweitig behelfen kann, so kann er an Stelle der Mietwagenkosten Nutzungsausfall verlangen. Dieser richtet sich nach der Art seines Fahrzeuges und kann unter Umständen nicht unerhebliche Beträge ausmachen. Die Mietwagenrechnung wird von der Versicherung an die Mietwagenfirma bezahlt. Den Nutzungsausfall erhält der Unfallgeschädigte selbst.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass viele einzelne Fragen zu bedenken und zu beachten sind. In der Aufregung wird ein Privatmann die eine oder andere Schadensposition übersehen. Er sollte sich daher an erfahrene Anwälte, die sich seit Jahren oder Jahrzehnten mit Unfallregulierungen beschäftigen, wenden, um bei der Schadensregulierung keine Nachteile zu erleiden. Unsere Kanzlei beschäftigt sich seit nunmehr über 30 Jahren mit Unfallregulierungen und wir können auf einen großen Kreis zufriedener Kunden, denen wir zu ihrem Recht und auch zu den entsprechenden finanziellen Ausgleichszahlungen verhelfen konnten, zurückblicken.

Rechtsanwälte Weißenburg - Kanzlei Kreißl und Kollegen

Niederhofener Straße 1
91781 Weißenburg
Tel. 09141 5055
Fax 09141 6789
E-Mail: info@rechtsanwaelte-weissenburg.de
www.rechtsanwaelte-weissenburg.de

Weißenburger Straße 86
91710 Gunzenhausen
Tel. 09831 8909007
Fax 09831 8909008